

Tipp der Woche 16/2011

Auswärtig Studierende Kinder – Ausbildungsfreibetrag Eltern

Der Bundesfinanzhof (Aktz. III R 111/07) hat entschieden, dass der zusätzliche Freibetrag für auswärtig studierende Kinder in Höhe von 924 EUR pro Jahr zusammen mit dem allgemeinen Ausbildungsfreibetrag ausreichend ist.

Ein Ehepaar, dessen Tochter auswärts an einer Universität studierte, machte in einem finanzgerichtlichen Verfahren gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 erfolglos verfassungsrechtliche Bedenken geltend gegen die Höhe des in § 33a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Freibetrags von 924 EUR, der den Sonderbedarf für auswärts studierende Kinder abgelten soll.

Nach Auffassung des BFH darf der Ausbildungsfreibetrag jedoch nicht isoliert betrachtet werden; vielmehr sind bei Prüfung einer ausreichenden steuerlichen Entlastung auch der Kinderfreibetrag sowie der ebenso für Kinder zu gewährende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG einzubeziehen. Die Summe dieser für ein Ehepaar anzusetzenden Freibeträge belief sich im Jahr 2003 einschließlich des Ausbildungsfreibetrags auf 6.732 EUR. Dies ist nach Ansicht des BFH ausreichend, wie auch ein Vergleich mit den nach dem BAföG vorgesehenen Sätzen zeigt. Die BAföG-Förderung für einen auswärts studierenden Studenten betrug im Jahr 2003 monatlich 433 EUR, somit jährlich 5.592 EUR, und lag damit unter den steuerlich anzusetzenden Beträgen.